

federführendes Amt:	Jugendamt
Antragssteller:	Dezernat I
Datum:	20.10.2016

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Unterausschuss Jugendhilfeplanung	27.10.2016	
Jugendhilfeausschuss	10.11.2016	
Ausschuss für Haushalt und Finanzen	14.11.2016	
Kreisausschuss	16.11.2016	
Kreistag	30.11.2016	

Betreff:**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 2 KitaG im Landkreis Oder-Spree****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz im Landkreis Oder-Spree.

Sachdarstellung:

Kindertagespflege findet ihre rechtlichen Grundlagen in den §§ 22, 23, 24 und 43 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe i.V.m. §§ 1, 18 und 20 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG). Kindertagespflege hat als Teil des Systems der Kindertagesbetreuung den umfassenden Förderungsauftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung und stellt eine den Rechtsanspruch erfüllende Angebotsform für Kinder unter drei Jahren dar.

Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege Elternbeiträge. Die Beiträge sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem zugrunde zulegenden Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern.

Mit der vorliegenden Satzung sollen nach die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree nach ca. 7,5 Jahren angepasst werden. Damit würde die Satzung vom 01.08.2009 außer Kraft treten.

Der vorliegenden Satzung geht der Kreistagsbeschluss 019/2015 vom 30.09.2015 voraus. Mit diesem Beschluss trat zum 01.12.2015 die „Richtlinie zur Durchführung und Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree“ in Kraft. Mit den Regelungen dieser Richtlinie erhöhte sich die monatliche geldliche Leistung für die Betreuung eines Kindes im Rahmen von Kindertagespflege um durchschnittlich 25,18 %. Aus diesem Grunde wird eine Anpassung der Elternbeiträge für Kindertagespflege erforderlich.

Ziele der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen sind

1. die Anpassung der Elternbeiträge für Kindertagespflege an die durchschnittlichen

Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung im Landkreis.

2. die Erwirtschaftung von Mehrerträgen durch Beteiligung der Sorgeberechtigten/Eltern an den gestiegenen Platzkosten der Kindertagespflege in Folge der Erhöhung der geldlichen Leistungen für Kindertagespflegepersonen.

Im Vergleich zu der noch gültigen Satzung vom 01.08.2009 sollen die Elternbeiträge um durchschnittlich 25 v.H. angehoben werden. Der sich daraus ergebene Mehrertrag würde für das Jahr 2017 57.000 € betragen.

Die in der Anlage der Satzung festgesetzten Mindestbeiträge entsprechen der zumutbaren Belastung im Rahmen der häuslichen Ersparnis.

Die Höchstbeiträge entsprechen den Platzkosten (errechnet aus den monatlichen Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen, unter Berücksichtigung des Durchschnitts der sechs Qualifizierungsstufen gemäß Anlage der „Richtlinie zur Durchführung und Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Oder- Spree“). Die Höchstbeiträge werden ab einem bereinigten Einkommen von über 60.000 € angesetzt. Abweichend dazu regeln die Satzungen von Trägern von Kindertagesstätten im Landkreis häufig, dass die Höchstbeiträge in der Einkommensspanne um 50.000 € zu zahlen sind.

Neu ist die Erhebung eines Elternbeitrages bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von über 50 Stunden. Damit soll eine Grundlage geschaffen werden, die geldlichen Leistungen für Kindertagespflegepersonen für diese lange Betreuungsleistung entsprechend zu erhöhen. Die Anlage 1 der Richtlinie zu den geldlichen Leistungen für Kindertagespflegepersonen könnte nach Beschlussfassung entsprechend angepasst werden.

Außerdem wurden redaktionelle Veränderungen in der Satzung vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Vergleich zum Haushaltsansatz 2016 ist im Jahr 2017 von einem ein Mehrertrag in Höhe von 57.000 € auszugehen. Dies gilt auch für die Folgejahre, sofern die Anzahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder und die Einkommenssituation von Familien gleich bleiben.

Damit können die in Folge des Inkrafttretens der „Richtlinie zur Durchführung und Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Oder- Spree“ entstehenden Mehrkosten teilweise ausgeglichen werden. Im Zuge der Erstellung der o.g. Richtlinie betrug der geplante Mittelmehrbedarf für das Jahr 2016 326,8 T€.

Stellungnahme der Kämmerei entfällt.

.....
Landrat / Dezernent

Anlage:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz im Landkreis Oder-Spree